



Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO)

für den

Studiengang Verteilte Systeme

am Fachbereich Elektrotechnik am Standort Bocholt

der Fachhochschule Gelsenkirchen

vom 04.08.2011

Artikel I

Die aktuelle Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Verteilte Systeme am Fachbereich Elektrotechnik am Standort Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Masterstudium „Verteilte Systeme“ sind:

- ein im In- oder Ausland erworbener Hochschulabschluss in Informationstechnik, Wirtschaftsinformatik, Informatik, Angewandter Informatik, Medieninformatik, Technischer Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen.
- Der Abschluss entspricht mindestens einem Bachelor-Grad.

2. Anlage 4, § 2 Abs. 3 entfällt.

3. Anlage 4, § 2 Abs. 4 entfällt.

4. Anlage 4, § 2 Abs. 5 wird neu nummeriert zu Absatz 3.

5. Anlage 4, § 4, erhält folgende Fassung:

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Der Nachweis der besonderen Vorbildung ist erbracht für Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Informationstechnik und Wirtschaftsinformatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt.
- (2) Zur Feststellung der besonderen Vorbildung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 120 Leistungspunkte aus den Bereichen Informationstechnik, Wirtschaftsinformatik, Informatik, Angewandter Informatik, Medieninformatik, Technischer Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen erbracht sein. Der Kommission sind geeignete Unterlagen (Zeugnisse, Modulbeschreibungen, Veranstaltungsmitschriften, Skripten, Protokolle, Vortragsunterlagen usw. aus dem absolvierten Studiengang der/des Bewerberin/Bewerbers) vorzulegen.

Der Nachweis über die genannten Qualifikationen kann auch durch entsprechende berufliche Tätigkeit erbracht werden und ist durch benotete Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

- (3) Wird der Nachweis der besonderen Vorbildung nicht erbracht, kann die Zulassung der/des Bewerberin/Bewerbers durch die Kommission mit der Auflage versehen werden, dass die/der Bewerberin/Bewerber bestimmte Brückenmodule aus dem Bachelorprogramm des Fachbereichs als Voraussetzung für die Einschreibung erfolgreich absolviert. § 14 Abs. 1 S. 2 und § 24 Abs. 1 MPO sind zu beachten.

6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer gemäß §3 zugelassen und an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben ist.

Zu den vier Prüfungen der Pflichtmodule, die gemäß Anlage 2 dem dritten Studiensemester zugeordnet sind, kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis der besonderen Vorbildung erbracht hat und die nach Anlage 4, § 4, Abs. 3 erteilten Auflagen erfüllt hat.

7. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die gemäß § 22 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 den ersten zwei Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat, und mindestens 80 Credits erworben hat und die nach Anlage 4, § 4, Abs. 3 erteilten Auflagen erfüllt hat.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 08.06.2011 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 20.07. 2011.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Bocholt, 27.07.2011

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik der
Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Bocholt

gez. i.V. Prof. Dr. Gerhard Juen

Gelsenkirchen, den 04.08.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann